

Klientenrundschriften

Wien, im Feber 2013

In unserem neuen Klientenrundschriften finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen	Seite 1
Bilanzberichtigung	Seite 2
Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer	Seite 2
E-Rechnung: Umsatzsteuer	Seite 3
Novelle zur Grundbucheintragungsgebühr	Seite 4
Geldwäsche	Seite 4
Kommende GmbH-light : Politikerschmäh vor der Wahl	Seite 5
Grundsatzfragen zur Geschäftsführerhaftung	Seite 6
Pflicht zu sorgfältigem Handeln – erforderliche Handlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	Seite 7
Änderungen bei der erstmaligen Vermietung von früher angeschafften Gebäuden	Seite 8
Taxifahrer als freier Dienstnehmer? (gültig auch für andere Branchen)	Seite 8

Diverse Neuigkeiten

NACHWEIS DER STEUERFREIHEIT INNERGEMEINSCHAFTLICHER LIEFERUNGEN

UID:	<p>Lt europäischem Gerichtshof (EuGH) nur formelles, kein materielles Erfordernis.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückwirkende Löschung der UID des Erwerbers verhindert Steuerbefreiung nicht.
EuGH Erkenntnis:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Probleme waren: <ul style="list-style-type: none"> • Die Käuferin (in Italien) konnte nicht ausfindig gemacht werden. • An ihrem angegebenen Gesellschaftssitz hat sich ein Privathaus befunden. • Die Käuferin hatte nie USt abgeführt. ➤ Drei Voraussetzungen für USt-Befreiung: <ul style="list-style-type: none"> • Dem Käufer wird das Eigentum (zumindest Verfügungsmacht) übertragen. • Der Verkäufer (in diesem Fall in Ungarn) erbringt den nach nationalem Recht geforderten Nachweis der Versendung in den anderen Staat. • Die Ware hat das Land des Verkäufers physisch verlassen. ➤ Der Verkäufer kann für unredliches Verhalten des Käufers nicht zur Rechenschaft gezogen werden, außer er habe gewußt, daß es sich um eine geplante Steuerhinterziehung handle und diese nicht mit den ihn zumutbaren Mitteln verhindert.

BILANZBERICHTIGUNG	
Ursprüngliche Version:	Galt vom 1.9.2011 bis 31.12.2012: ➤ Berichtigung über das Verfahrensrecht (Bundesabgabenordnung: BAO)
Neuregelung:	Nicht in der BAO, sondern im Einkommensteuergesetz (EStG) neu gestaltet, nicht nur für Buchführende, sondern auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner und Überschubrechner bei Vermietungseinkünften. Erstmals auf Fehler des Veranlagungszeitraums 2003 anzuwenden.
System:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sämtliche Fehler (zB sofort als Instandhaltungsaufwand abgesetzter Herstellungsaufwand oder zu Unrecht gebildete Rückstellungen etc) sind an der Wurzel zu berichtigen, dh grundsätzlich im Jahr des Entstehens des Fehlers. ➤ Fehlerberichtigung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgen. ➤ Verjährung ist hier insofern nicht mehr möglich, als die Fehlerberichtigung im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum vorzunehmen ist. ➤ Allerdings nur insoweit Fehlerberichtigung, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen ab diesem Jahr haben kann.
Verjährungsfrist:	10-jährige absolute Verjährung

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UMSATZSTEUER	
Normalwert als Bemessungsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seit 1.1.2013 ist nicht das Entgelt, sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen heranzuziehen, wenn das Entgelt aus nicht unternehmerisch bedingten Motiven vom Normalwert abweicht. ➤ Beispiele: Familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, gesellschaftliche Verflechtungen, Arbeitnehmerverhältnis etc. ➤ Weitere Voraussetzung, daß Normalwert gilt: Es müssen entweder der Empfänger der Lieferung oder Leistung oder der liefernde oder leistende Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sein. ➤ Der Normalwert gilt nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken; ebenfalls nicht für den Eigenverbrauch des Unternehmers.
Was ist der Normalwert?:	Ist der Betrag den ein Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung an einen unabhängigen Lieferer oder Leistenden zahlen müßte.
Praktische Bedeutung:	ZB verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter oder verbilligte Jahreswagen für Werksangehörige etc.

E-RECHNUNG: UMSATZSTEUER

Ab 1.1.2013:	Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist der Papierrechnung im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gleichgestellt . Das Erfordernis der elektronischen Signatur und des Zertifikats iSd Signaturgesetzes ist nicht mehr zwingend.
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Leistungsempfänger (zB Sie) müssen bei Verwendung einer E-Rechnung schriftlich oder auch konkludent zustimmen (meistens erhalten Sie ein Bittschreiben des Lieferanten). Konkludent zustimmen heißt, daß Sie die Rechnung akzeptieren, bezahlen und somit zugestimmt haben.➤ Die Rechnung muß in einem elektronischen Format ausgestellt werden. Gesetzlich ist hier nichts geregelt, es gelten aber zB pdf-, doc-, xml-, xls- oder txt-Dateien, sowie auch digitalisierte (eingescannte) Papierrechnungen. Die Übermittlung kann per E-Mail, als E-Mail-Anhang oder als Webdownload erfolgen.➤ Es gelten sämtliche Formvorschriften (zB 13 Rechnungsmerkmale), wie bei der Papierrechnung.➤ Die E-Rechnung ist elektronisch zu archivieren, sonst kein Vorsteuerabzug! (Grundsätzlich kann man die E-Rechnung auch in Papierform (als Ausdruck) aufbewahren, wir empfehlen jedoch diese auch elektronisch zu archivieren, da laut Bundesabgabenordnung alles was elektronischen Ursprungs ist, auch elektronisch gespeichert und der Finanz in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können muß.)
Die E-Rechnung muß gewährleisten:	<ul style="list-style-type: none">➤ Echtheit der Herkunft, dh, die Identität des Rechnungsausstellers ist verifizierbar.➤ Unversehrtheit des Inhalts➤ Lesbarkeit <p>Alle 3 Punkte müssen bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht im Normalfall 7 Jahre, besser 10 Jahre gewährleistet sein.</p> <p>Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren muß ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung hergestellt werden. Dafür ist zu prüfen, ob:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Rechnung über eine tatsächliche Lieferung oder Leistung ausgestellt wurde,2. der Rechnungshersteller einen tatsächlichen Zahlungsanspruch hat,3. die angegebene Kontoverbindung korrekt ist,4. somit die Echtheit der Rechnung, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gegeben sind. <p>Dieser Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung.</p>
Achtung bei mehrmaligem Versand:	Für den Fall, daß die E-Rechnung mehrmals versendet wird oder eine Papierrechnung folgt ist unbedingt darauf zu achten, daß diese als „ Duplikat “ gekennzeichnet wird, da sonst beim Aussteller nochmals USt kraft Rechnungslegung anfällt!

NOVELLE ZUR GRUNDBUCHEINTRAGUNGSGBÜHR

<p>1,1 %:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Normalerweise vom Verkehrswert ➤ In Sonderfällen nur vom 3-fachen Einheitswert (max 30 % des Verkehrswertes)
<p>Bei welchen Transaktionen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie. Wer gehört zur Familie in diesem Sinn: Gatte, Lebensgefährte, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, aber auch Nichten und Neffen. ➤ Begünstigung gibt es auch bei Übertragungen aufgrund einer Umgründung (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Spaltung uä) oder in Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter. Für Umgründungen erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Bemessungsgrundlage vom bisher 2-fachen auf den 3-fachen Einheitswert.
<p>Privatstiftungen:</p>	<p>Bei der Privatstiftung ist somit, weil sie nicht unter diese Ausnahme fällt, eine Verteuerung gegeben, da sich die 1,1 % vom Verkehrswert bemessen.</p>

GELDWÄSCHE

<p>Rechtsgrundlagen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 165 StGB (Strafgesetzbuch) und auch andere Gesetze wie zB für Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte, Notare und Banken.
<p>Tatbestände der Geldwäsche gem § 165 StGB:</p>	<p>Strafbar ist es:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wenn Vermögen, das aus bestimmten, von anderen oder selbst ausgeführten, strafbaren Handlungen (Vortaten) stammt und versucht wird, dies zu verbergen oder zu verschleiern. ➤ wenn jemand wissentlich Vermögen, das aus einer strafbaren Handlung rührt an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. ➤ wenn jemand wissentlich Vermögen einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung in deren Auftrag und Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.
<p>Was sind Vortaten?:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen wie Raub, Erpressung, betrügerische Krida, schwere Nötigung, Schädigung fremder Gläubiger, Geldfälschung, qualifizierte Vorbereitung von Suchgifthandel, qualifizierter Abgabenbetrug 2. Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wie schwerer Diebstahl, qualifizierte Veruntreuung, Unterschlagung, schwerer Betrug, qualifizierte Untreue, Begünstigung eines Gläubigers, qualifizierte grobfahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Geschenkkannahme durch und Bestechung von Beauftragten und Bediensteten von Unternehmen 3. Bestimmte Vergehen wie Geschenkkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter, Abgeordnetenbestechung, Geschenkkannahme durch Sachverständige, Bestechung, Vorteilszuwendung, verbotene Intervention

KOMMENDE GMBH LIGHT: POLITIKERSCHMÄH VOR DER WAHL

<p>Allgemeines:</p>	<p>Man kann damit rechnen, daß zu 90 % die GmbH light kommt, nachdem sich die Wirtschaftskammer unverständlicherweise dafür stark macht; nachdem es aber noch kein Gesetz gibt, muß man damit rechnen, daß diese Gesellschaftsform nicht vor 1.1.2014 kommt.</p>
<p>Mindeststammkapital neu € 10.000 statt € 35.000:</p>	<p>Bisher wurden meist auch nur € 17.500 einbezahlt und nicht € 35.000 und dies war aus betriebswirtschaftlicher Sicht gut so, denn dann hat die GmbH wenigstens über ein bißchen Geld zur Gründung verfügt. (Die Einzahlung des halben Stammkapitals sind keine Kosten.) Wenn nun die Wirtschaftskammer entgegen allen betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen meint, daß statt der ohnehin geringen € 17.500 nur mehr € 10.000 oder gar € 5.000 genügen werden, widerspricht sie hier ihrer jahrzehntelangen eigenen Beratung, denn wenn jemand mit kaum Kapital anfängt, ist in der Mehrzahl der Fälle keine Zukunft für diese Gesellschaft gegeben. Wenn jemand nicht einmal die € 17.500 aufbringen kann, ist es besser, er läßt die GmbH-Gründung bleiben.</p>
<p>Mindestkörperschaftsteuer € 500 statt € 1.750:</p>	<p>Eigentlich auch kein Vorteil: Denn die € 1.750 (25 %) entsprechen einem Gewinn von € 7.000. Wenn man nachhaltig nicht einmal einen Gewinn von € 7.000 erreicht, kann man als Steuerberater nur dazu raten, dieses Vorhaben bleiben zu lassen.</p> <p>Außerdem sind die € 1.750 bzw € 500 nicht verloren: Wenn (hoffentlich) der Gewinn höher ist, werden die € 1.750 bzw € 500 ohnehin angerechnet. Wenn ein Jahr mit schlechtem Gewinn oder ein Verlustjahr entsteht, kommen diese Beträge auf „Wartetaste“ und sind auch nicht verloren.</p>
<p>Ergebnis:</p>	<p>Zusammengefaßt propagiert die Wirtschaftskammer offenbar als Wahlzuckerl für zukünftige ÖVP-Wähler und um zu neuen Zwangsmitgliedern zu kommen diese bedenkliche Gesellschaftsform und macht den Laien eine Gesellschaft schmackhaft, die aufgrund der dann gegebenen miserablen Kapitalausstattung in der Mehrzahl der Fälle schon von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist.</p>

GRUNDSATZFRAGEN ZUR GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

- Theoretisch enorme **Haftungsgefahren** – in der Unternehmenspraxis jedoch **bewältigbar**.
- Es ist in der **Praxis unmöglich**, als Geschäftsführer/Vorstand immer **alles richtig** zu machen.
- **Geschäftsführerhaftung** (vor allem in der **Insolvenz**) = **sorgfaltsabhängige Haftung**: Die Geschäftsführerhaftung ist eine sorgfaltsabhängige Haftung und **keine absolute Haftung wie bei einem Einzelunternehmer** oder persönlich haftenden Gesellschafter. In der Praxis ist jedoch die Beweisführung schwierig, daß die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet wurde.
- Geschäftsführerhaftung allenfalls **auch für Tatbestände**, die **vor und nach** der Organfunktion entstanden sind.
- Der Geschäftsführer hat sich bei der Übernahme seiner Funktion in **abgabenrechtlicher Hinsicht zu informieren**, was **vor seiner Bestellung geschehen** ist; andernfalls liegt ein Mangel an Sorgfalt vor.
- Geschäftsführer, die ihre **Obliegenheiten beachten**, haften nicht.
- Der **Sorgfaltsnachweis** obliegt **jedem Geschäftsführer**.
- Jeder Geschäftsführer **muß wissen, wie es der Gesellschaft geht**.
- **Zustimmungspflichtige Geschäfte führen nicht zu einer Haftungsverlagerung** auf die Generalversammlung.
- Die Geschäftsführer haben im Haftungsfall **mit ihrem gesamten Privatvermögen einzustehen** (= Haftungsmasse für die Gläubiger).
- **Mehrere** Geschäftsführer haften **solidarisch**.
- Wirksamkeit von Haftungsfreistellungserklärungen nur im Verhältnis zur Gesellschaft auf Grundlage eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- **Zulässigkeit einer Ressortverteilung**.
- **Verjährung der Ansprüche** gegen Geschäftsführer **nach 5 Jahren**.

PFLICHT ZU SORGFÄLTIGEM HANDELN – ERFORDERLICHE HANDLUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT

- Erfüllung der **gesetzlichen Pflichten**, insbesondere:
 - zum Schutz des Stammkapitals/Grundkapitals der Gesellschaft
 - Organpflicht in der Krise des Unternehmens
 - fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses
- Beachtung der Beschränkungen
- **Leitung der GmbH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen**
- **Ordnungsgemäße Dokumentation** der Vertretungshandlungen („Vertragsdatenbank“)
- Anleitung und Überwachung der **Mitarbeiter**
- Erkennen drohender **Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung**
- Aufbau einer adäquaten **Organisation** des Unternehmens
- **Kenntnis der Unternehmenslage**
- **Beiziehung externer Berater**
- Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen von Offerten, wenn Größe und Umfang des Geschäftes dies erfordern
- Entwicklung einer **klaren Kompetenzverteilung** innerhalb des Unternehmens
- Regelmäßige Berichterstattung an Gesellschafter und/oder Aufsichtsrat
- Einholung von zustimmenden Gesellschafter-/Aufsichtsratsbeschlüssen für
 - nicht betriebsgewöhnliche Geschäfte,
- Handlungen, deren Vornahme dem mutmaßlichen Willen der Gesellschaftermehrheit widerspricht
- Strategische **Unternehmensplanung**
- Gewährleistung eines ausreichenden **Versicherungsschutzes**
 - Abschluß von Haftungsversicherungen
 - Betriebsunterbrechungsversicherungen
 - Abdeckung von Produkthaftungsrisiken (vgl § 16 PHG)
- **Rasche Beseitigung von Schwachstellen und Fehlern im Unternehmen**
- **Realistische Abschätzung** des unternehmerischen Risikos, insb vor der Vornahme **gewagter Geschäfte**
- Zusammenarbeit mit anderen Organen
- **Überwachung der Mitgeschäftsführer**
- Einberufung einer **Generalversammlung**
 - wenn die Einforderung weiterer Einzahlungen auf die Stammeinlagen notwendig ist
 - wenn die Einforderung oder auch Rückzahlung von Nachschüssen (sofern gesellschaftsvertraglich überhaupt vorgesehen) erforderlich ist
 - wenn zu entscheiden ist, ob die Gesellschafter der Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten überhaupt zustimmen
 - wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist
 - wenn eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung notwendig oder sinnvoll ist, also insb bei einem Mißverhältnis zwischen Geschäftsumfang und Kapitalausstattung
 - wenn die Geschäftsführer von einer Abtretung eines Geschäftsanteiles Kenntnis erlangen und hierzu die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist
 - wenn Organmitglieder abberufen oder bestellt werden müssen
- Wer ohne die erforderlichen Kenntnisse die Aufgaben eines Geschäftsführers einer GmbH übernimmt, dem ist in der Regel Übernahms- oder Einlassungsfahrlässigkeit anzulasten.

ÄNDERUNGEN BEI DER ERSTMALIGEN VERMIETUNG VON FRÜHER ANGESCHAFFTEN GEBÄUDEN

Bisher:	Bei erstmaliger Vermietung eines schon früher angeschafften oder hergestellten Gebäudes konnten für die Berechnung der Abschreibung die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung zugrunde gelegt werden.
Nunmehr:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es kann nur mehr bei einem zum 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Gebäude (dh außerhalb der ehemaligen 10-jährigen Spekulationsfrist), welches erstmals zur Erzielung von Einkünften verwendet wird, die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung angesetzt werden. ➤ Bei Gebäuden, die am 31.3.2012 noch steuerverfangen waren (dh umgekehrt, daß an diesem Tag die vormalige 10-jährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen war), darf bei erstmaliger Nutzung zur Einkünfteerzielung ab dem 1.1.2013 die AfA nur mehr von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen werden.

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

TAXIFAHRER ALS FREIER DIENSTNEHMER? (GILT AUCH FÜR ANDERE BRANCHEN)

Sachverhalt:	<p>In einem Taxiunternehmen bilden sieben Fahrer ein Team:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sie bestimmen selbst, wer wann mit welchem Wagen wie lange fährt, ➤ es besteht ein generelles Vertretungsrecht, das auch so geübt wird, ➤ Betriebsfremde können ebenfalls vertreten, ➤ 45 % des Fuhrlohnes verbleiben dem Team, ➤ die restlichen 55 % werden an den Unternehmer abgeliefert, der alle Kosten trägt.
GKK, Finanzamt und UFS (= unabhängiger Finanzsenat, 2. Instanz):	Es liegen hier echte Dienstverhältnisse vor, da Weisungsgebundenheit aufgrund der Kontrolle der Fahrtenbücher und Eingliederung in den betrieblichen Organismus gegeben ist.
Anders VwGH:	<p>Freies Dienstverhältnis, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus nachträglicher Kontrolle der Fahrtenbücher ergibt sich keine Weisungsgebundenheit. 2. Es reicht nicht, aus der Teamarbeit allein Eingliederung in den betrieblichen Organismus abzuleiten. 3. Die ausschließliche Kostentragung (Betriebskosten, Versicherung, Schadensbehebung durch den Betriebsinhaber) schließt ein Unternehmerwagnis der Taxifahrer nicht aus. 4. Vertretungen fielen an.
Das bedeutet:	Keinesfalls Werkvertrag nötig.